



**Empfehlungen und Orientierungsrahmen zur Organisation einer notwendigen regionalen Angebotsstruktur zur Unterbringung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger (uM)**

Stand: Oktober 2016

(nach abschließender Diskussion im Plenum For.UM am 11.07.2016)

**Ausgangslage**

Zur Sicherstellung des Kindeswohls und bundesweiter bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen für uM finden auch auf Bundesebene zahlreiche Bund-Länder-Gespräche statt. Festgestellt wurde hierbei, dass grundsätzlich auch im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt und nach dem SGB VIII nur diejenigen Leistungen zu erbringen und damit zu erstatten sind, die aufgrund des individuellen Bedarfs auch tatsächlich erforderlich sind. Daraus ergibt sich bei gleicher Eignung mehrerer Angebote zwangsläufig ein Vorrang der weniger betreuungsintensiven Jugendhilfeleistungen vor den intensiveren. Erforderlich ist einerseits eine qualifizierte Hilfeplanung und differenzierte Diagnose im Einzelfall wie auch generell eine bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung in Kooperation mit anderen beteiligten Hilfesystemen (insb. Gesundheitsbereich, Schule, Arbeitsverwaltung, Ausländerbehörden etc.). Diese Ausgangslage wird in den in Bayern auf Landesebene stattfindenden Diskussionen im Rahmen des For.UM zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen für uM berücksichtigt.

Die uM bilden eine spezifische Zielgruppe innerhalb der Jugendhilfe für die es gilt, auch in Kooperation mit anderen Hilfesystemen rechtskreisübergreifend bedarfsgerechte Strukturen und Angebote sicherzustellen. Insbesondere bei der großen Gruppe der 16- und 17jährigen uM steht der individuelle Unterstützungsbedarf mit dem Ziel der gesellschaftlichen, sozialen und beruflichen Integration sowie ihre Verselbständigung im Vordergrund. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gilt es, hierfür insbesondere die Angebotsmöglichkeiten im Rahmen des § 13 SGB VIII zu nutzen und weiterzuentwickeln.

Binnen zwei Jahren ist der Platz- und Personalbedarf in den unterschiedlichen Formen der Unterbringung und Betreuung in der stationären Jugendhilfe im Zusammenhang mit den massiv gestiegenen Inobhutnahmezahlen von uM ca. das Dreifache gestiegen. Während uM bis Ende des Jahres 2013 noch einen kleinen Teil der vorhandenen Plätze in der stationären Jugendhilfe belegten, stellen sie aktuell einen überwiegenden Teil der Gesamtgruppe dar. Auch bei sinkenden Zugangszahlen ist davon auszugehen, dass die uM weiterhin eine sehr große Gruppe bilden werden.

Bei den uM ist zudem zu berücksichtigen, dass vor Inobhutnahme und der darauf folgenden Anschlussunterbringung die Phase der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII (betrifft vor allem die Hauptaufgriffsjugendämter) liegt.

Dies gilt es auch in der regionalen Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.

### **Sicherstellung der notwendigen Platzkapazitäten vor Ort**

Bayern muss nach dem Königsteiner Schlüssel ca. 15,5 % der bundesweit unterzubringenden uM aufnehmen. Die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte sind diesbezüglich verpflichtet - entsprechend der DV-Asyl - uM, die durch die Landesstelle Bayern zugewiesen werden, in ihre Zuständigkeit zu übernehmen. Orientiert an dieser Verpflichtung sind vor Ort die entsprechenden Aufnahme, Unterbringungs- und Betreuungsstrukturen in der Jugendhilfeplanung zu bedenken. Die örtlichen Jugendämter sind also gehalten, ihre Planungen an den bekannten Entwicklungen auszurichten. Mit Blick auf ein jugendhilfegerechtes Grundangebot können nach Bedarf auch bewährte Übergangslösungen verstetigt werden sowie Formen sozialpädagogisch begleiteter Wohnformen (z. B. plus zusätzlicher Fachleistungsstunden) weiter ausgebaut werden.

Ziel muss sein, im engen Zusammenwirken der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger ein breites Grundangebot in Form einer Regelversorgung sicherzustellen (siehe dazu auch Hinweise im bereits vorliegenden Orientierungsrahmen für die Grundausrichtung der Angebotsgestaltung) und nur ergänzend für besondere Unterstützungsbedarfe intensivere oder ambulante Betreuungsangebote bedarfsgerecht bereitzustellen. Auch die freien Träger der Jugendhilfe haben ihre Angebote danach auszurichten.

Zur Bewältigung nicht vorhersehbarer Unterbringungsbedarfe gelten die im Oktober 2014 veröffentlichten Vorgaben für Not- und Übergangslösungen weiter. Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) wird sich im Herbst 2016 erneut mit dieser Thematik befassen und ggf. Anpassungen anregen.

Die Rahmenbedingungen für die vorläufige Inobhutnahme neu ankommender uM vor bundesweiter Verteilung werden in einer gesonderten Absprache mit den hauptbetroffenen Kommunen geregelt und ggf. bedarfsgerecht angepasst. Die Notwendigkeit vorläufiger Inobhutnahmen in Einzelfällen ist im Rahmen der vorhandenen Strukturen vor Ort zu bewältigen. Hierfür gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die einschlägigen Umsetzungshinweise des StMAS und der Landesstelle.

### **Zentrale Aufgabenstellung der Jugendhilfe**

Die Entscheidung über die zu gewährenden Hilfen liegt unter Einbeziehung des jungen Menschen und des jeweiligen Vormunds im Rahmen der Einzelfallprüfung beim fallzuständigen Jugendamt.

Einige Grundvorgaben der Hilfen zur Erziehung, wie die Zusammenarbeit mit den Eltern oder die Aufarbeitung erzieherischer Defizite stehen in der Regel bei den uM weniger im Vordergrund (insbesondere bei der großen Gruppe der 16- und 17jährigen uM). In § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII werden im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung die Unterstützung bei der ge-

sellschaftlichen und sprachlichen Integration, die einen besonderen Raum in der Arbeit mit den uM einnehmen müssen, konkret benannt. Die Orientierung und Verständigung im neuen Lebensumfeld, die Vermittlung von Kulturtechniken sowie die Entwicklung tragfähiger Zukunftsperspektiven stehen im Zentrum der Bemühungen. Der Umgang mit vorhandenen sprachlichen Barrieren ist zusätzlich konzeptionell zu berücksichtigen. Für einen großen Teil der Zielgruppe sind zur Deckung der individuellen Unterstützungsbedarfe bzgl. gesellschaftlicher Integration und im Sinne des Ausgleichs von sozialer Benachteiligung und/oder individueller Beeinträchtigungen insbesondere Angebote im Rahmen des § 13 SGB VIII geeignet. Nach der bisherigen Gesetzeslage besteht, wenn diese ausreichend sind, ein Vorrang der weniger betreuungsintensiven Jugendhilfeleistungen vor den intensiveren.

Jugendhilfe ist nicht der alleinige Akteur im Bemühen um eine gelingende (gesellschaftliche) Integration der uM. Deshalb ist unter Beteiligung der jungen Menschen auch die Einbeziehung und Verantwortungsübernahme z.B. der Akteure des Arbeitsmarktes (insb. Arbeitsverwaltung und Betriebe), dem Bereich Schule oder dem Gesundheitsbereich ein unbedingt notwendiger Teilaspekt der Angebotsgestaltung.

Die regionale systemübergreifende Sozialplanung ist deshalb ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit und vor Ort aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln.

In dem ebenfalls im Rahmen des For.UM 2015 erarbeiteten Orientierungsrahmen für die Grundausrichtung der Angebotsgestaltung für uM wurden bereits wesentliche Bedarfe der Zielgruppe uM und daraus folgende Hinweise für die Angebotsgestaltung beschrieben. Die Ergebnisse der AG zukünftige Angebotsstruktur sollen diese Orientierungshilfe durch konkretisierende Hinweise zur Planung und Ausgestaltung eines Grundangebotes, das für einen großen Teil der uM eine geeignete und bedarfsgerechte Versorgung darstellen kann, ergänzen.

### **Altersgruppen und Angebotsschwerpunkte**

Aktuell stellen die 16- und 17jährigen den Großteil der Zielgruppe der in der Jugendhilfe unterzubringenden und zu betreuenden uM dar. Bei dieser Altersgruppe müssen, neben den o. g. Schwerpunkten, Hilfen mit dem Ziel der Vorbereitung auf deren Verselbständigung und die Beendigung der Erziehungshilfemaßnahmen bereits deutlich in den Fokus genommen werden. Ein kleinerer Teil der Gesamtgruppe der uM ist jünger als 16 Jahre (teilweise im Kindesalter). Für diese uM, insbesondere für Kinder, sollten in der Regel Unterbringungsformen mit einem Schwerpunkt auf Erziehung und einem engerem Betreuungssetting angeboten werden.

Bei einem weiteren Teil der aktuell in der Jugendhilfe unter dem Oberbegriff uM untergebrachten jungen Menschen handelt es sich um junge Volljährige. Bei diesen jungen Menschen steht die Verselbständigung und Entlassung aus der Jugendhilfe entsprechend dem persönlichen Entwicklungsstand im Vordergrund. Inwieweit weiter ausdrücklicher Jugendhilfebedarf besteht, ist durch das jeweils fallzuständige Jugendamt zu prüfen und im Einzelfall festzustellen (z.B. Erfordernis auslaufender ambulanter Hilfen im Sinne von Nachbetreuung und zur Vermeidung von abrupten Kontaktabbrüchen). So ist für die Wohnunterbringung junger Volljähriger die Unterbringung in einer eigenen Wohnung aber auch in einer geeigneten Asylunterkunft möglich (je nach Aufenthaltsstatus).

Für junge Volljährige in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit geringem, aber feststellbarem sozialpädagogischem Begleitungsbedarf kommen ergänzend ambulante Angebote im Bereich der Jugendsozialarbeit in Frage. Bei entsprechend festgestelltem Jugendhilfebedarf kommen ggf. auch Angebote des Jugendwohnens nach § 13 Abs. 3 SGB VIII – evtl. in Verbindung mit einer Hilfe nach § 13 Abs. 1 SGB VIII – in Betracht. Insbesondere die Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung für junge Menschen ohne Leistungsanspruch nach dem SGB VIII ist keine Aufgabe der Jugendhilfe. Von Seiten der Jugendhilfe sollte die Übergangsbegleitung in die Selbständigkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit jedoch rechtzeitig und verlässlich sichergestellt sein.<sup>1</sup>

### **Notwendige Flexibilität in der Angebotsgestaltung**

Um ein tragfähiges Angebot im vorher beschriebenen Sinn bereitstellen zu können, bedarf es der Flexibilität im Bereich der Einrichtungskonzepte, der Angebotsorganisation und Gruppengrößen, des Fachkräfteeinsatzes, aber auch hinsichtlich der Konzentration der sozialpädagogischen Fachkräfte auf ihre Kernaufgaben, wie sie in der Empfehlung „Grundausrichtung der Angebotsgestaltung für unbegleitete Minderjährige (uM)“ näher beschrieben sind<sup>2</sup>. Ziel ist dabei die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebotes.

Die Rahmenbedingungen für die notwendige konzeptionelle Flexibilität in der Angebotsgestaltung, der Vereinbarung von Entgelten, des Personaleinsatzes, die Orientierung an den Bedarfen der Zielgruppe aber auch die Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfordert eine örtliche Jugendhilfeplanung im engen Zusammenwirken zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe (s. hierzu §§ 79 ff SGB VIII).

Größere Gruppen und eine Mindestgröße der Einrichtung können planerisch sinnvoll sein, um ggf. auch stärker schwankende Zugangszahlen abzufedern und Doppeldienste des Personals (positive Auswirkung auf das Arbeitsklima), Durchlässigkeit der Teams oder auch eine Angebotsgestaltung im Rahmen eines Personalkorridors (in enger Absprache mit der Heimaufsicht) zu sichern. Wie bei bisher bekannten Angeboten, ist nicht für alle Aufgaben innerhalb einer Einrichtung für uM sozialpädagogisches Fachpersonal erforderlich. Z. B. sind für die Förderung der Sprachkenntnisse im Alltag schulische/didaktische Kräfte oder für den Bereich Berufsorientierung innerhalb einzelner Jugendhilfekonzepte entsprechende Fachkräfte mit persönlicher pädagogischer Eignung aus diesen Bereichen sinnvoll.

Die vorhandenen Einrichtungsstrukturen sind ggf. bedarfsgerecht umzubauen. Ein besonderer Ausbaubedarf besteht dabei im Bereich der Entwicklung von sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen im Rahmen von § 13 Abs. 3 SGB VIII während ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder in einem vergleichbaren Status. Diese Wohnformen sollten jeweils mit ausreichenden Angeboten der schulischen/beruflichen Ausbildung oder zur Eingliederung in die Arbeitswelt verbunden sein. Der Aus- bzw. Umbau sollte in enger Abstimmung zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe gestaltet werden.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe auch „Empfehlungen zur Organisation des Übergangsmagements Beruf“ (Plenum For.UM 11.07.2016)

<sup>2</sup> Orientierungsrahmen „Grundausrichtung der Angebotsgestaltung für unbegleitete Minderjährige (uM)“ nach Plenum For.UM am 15.04.2015 und Befassung des Landesjugendhilfeausschuss am 22.07.2015

<sup>3</sup> Siehe hierzu auch „Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – Orientierungswerte für Schüler- und Jugendwohnheime sowie sozialpädagogische begleitete Wohngruppen in Bayern“

Die Gestaltung der Konzepte und Unterbringungsformen sollte die regionalen Bedingungen im Anschluss an die Jugendhilfe berücksichtigen. Die Anschlussfähigkeit des Systems Jugendhilfe muss bezogen auf die regionalen Gegebenheiten (z. B. mögliche Wohnraumversorgung junger Volljähriger) deshalb Bestandteil der konzeptionellen Überlegungen und weiterer Entwicklungen sein.

### **Besondere Hilfebedarfe**

Über alle Altersgruppen hinweg gibt es immer wieder einen Teil von uM die eine intensivere Betreuung wegen erheblicher Belastungen, Entwicklungsstörungen oder delinquenten Verhaltensweisen benötigen.

Es besteht Einigkeit, dass die ebenfalls im For.UM im Jahr 2013 erarbeiteten „Eckpunkte für zentrale Inobhutnahmeeinrichtungen“ weiterhin eine brauchbare konzeptionelle Grundlage für die Organisation besonderer Inobhutnahmeeinrichtungen sein können. Insbesondere für uM, bei denen die Feststellung des Hilfebedarfs einer intensiveren Abklärung bedarf, können solche Einrichtungen sinnvoll sein. Es ist jedoch auch möglich, z. B. innerhalb einer heilpädagogischen Einrichtung Einzelplätze zur Verfügung zu haben, die ein Clearing im Sinne der vorgenannten Eckpunkte sicherstellen können.

Das Angebot und die Entwicklung geeigneter Therapieformen für traumatisierte uM mit behandlungsbedürftigen Störungsbildern ist eine vorrangige Aufgabe des Gesundheitsbereichs. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe können den jungen Menschen dabei einen zusätzlichen unterstützenden Rahmen der Betreuung und Unterbringung bieten. Hierbei gilt es, die Möglichkeiten der flexiblen Angebotsgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII ist über die Einschätzung der Verteilfähigkeit hinaus keine differenzierte Hilfebedarfsklärung vorgesehen. Diese Klärung und Feststellung des Hilfebedarfs erfolgt im Anschluss an die Verteilung im Rahmen der endgültigen Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII.

### **Systemübergreifende Kooperationen**

Insbesondere im Blick auf die notwendige und von den uM meist auch gewünschte zügige Ermöglichung von Selbständigkeit und eigenständiger Lebensgestaltung ist eine verlässliche Kooperation mit externen Verantwortungsträgern insbesondere aus dem Bereich Arbeitsverwaltung, Schule und Sprachkursträger sowie Gesundheitswesen einschließlich Psychiatrie, Ausländerbehörden und Wohnraumvermittlung unabdingbar. Diese Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortungsbereiche und als Bestandteil des Gesamtangebotes unter Beachtung der Infrastruktur vor Ort einzubeziehen.

Insbesondere in Bezug auf uM mit delinquenten Auffälligkeiten sind Jugendbeamte der Polizei und die Jugendhilfe im Strafverfahren ebenfalls wichtige Kooperationspartner.

Im Bereich der Freizeitgestaltung ist die verstärkte Kooperation mit Jugendverbänden und Jugendringen zu empfehlen.

Nicht in jedem Fall ist es möglich und sinnvoll das gesamte Angebotsspektrum mit der nötigen Flexibilität und Bandbreite innerhalb des eigenen kommunalen Zuständigkeitsbereiches zu organisieren. Landkreisübergreifende Planungskonferenzen und Absprachen zwischen den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unter Einbeziehung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind diesbezüglich ein geeigneter und zu empfehlender Handlungsansatz. Auch die im Zusammenhang mit den regionalen Jugendberufsagenturen entwickelten Netzwerkstrukturen können eine gute Basis für Absprachen und Abstimmung bilden und sollten gemeinsam bedarfsgerecht ausgestaltet und umgesetzt werden.<sup>4</sup> Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung und breite Etablierung von Jugendberufsagenturen vor Ort ist Schwerpunkt des Lenkungsausschusses Jugendberufsagenturen (FF RD Bayern)

### **Fachkräftesicherung**

Der Personalmangel in der Kinder- und Jugendhilfe ist auch in Bayern Realität und erweist sich als besondere Herausforderung, die dazu zwingt, sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Kräfte für die Arbeit akquiriert und/oder qualifiziert werden können. Gleichzeitig gilt es, das Fachkräftegebot nicht ohne Not aufzuweichen und die jeweiligen berufsethischen Perspektiven zu berücksichtigen. Insgesamt gilt es, mit einem Maximum an Flexibilität vor Ort bedarfsgerechte Angebotsstrukturen sicherzustellen, die das Wohl der jungen Menschen gewährleisten.

Wie bereits im vorstehenden Punkt ausgeführt, sollte deshalb bereits bei der konzeptionellen Grundplanung jeweils genau unterschieden werden welche Fachkräfte für welchen Bereich erforderlich sind und so multiprofessionelle Teams gebildet werden, die in der Summe ein deutlich breiteres Spektrum an Unterstützungsbedarfen der uM abdecken können.

Der § 72 SGB VIII bietet für die Auswahl geeigneter Fachkräfte und die Zusammenstellung z. B. multiprofessioneller Teams die geeignete Grundlage. Für den Bereich der pädagogischen Fachkräfte stellen die fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung nach § 34 SGB VIII – Fortschreibung März 2014 die wesentliche Orientierungshilfe dar. Die Öffnungsklausel der darin enthaltenen Fachkräfteliste ist durch die betriebserlaubniserteilenden Behörden aufgabenbezogen anzuwenden und im Rahmen der Einzelfallprüfung konstruktiv zu nutzen. Für die Gruppe der Hilfskräfte, die im Rahmen von Not- und Übergangslösungen ihre persönliche Eignung in der Betreuung der uM bewiesen haben, soll unter der Bedingung der Vorlage eines zielgerichteten Nachqualifizierungsplans eine auf den jeweiligen Träger und das Aufgabenfeld begrenzte Anerkennung als „Erfahrene Fachkraft“ erfolgen und damit eine entsprechende Anrechnung ermöglicht werden.

Insbesondere für nicht pädagogische Fachkräfte, die im Gruppenalltag mit eingesetzt werden, sollten bedarfsorientiert regelmäßige pädagogische Fortbildungen sichergestellt sein.

Ein trägerübergreifendes Konzept Nachqualifizierung ist unter Einbeziehung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und Einbindung der Regierungen zu entwickeln (z. B. vergleichbar der modularen Qualifizierungsmaßnahmen zur Fachkraft in der Kindertagesbetreuung).

---

<sup>4</sup> Siehe hierzu auch „Empfehlungen zur Organisation des Übergangsmangements Beruf“ (Plenum For.UM 11.07.2016)

## **Einbindung von Ehrenamtlichen**

Der Einsatz Ehrenamtlicher kann vor allem im Bereich beruflicher Integration, Sprachtraining oder bei der Verselbständigung junger Volljähriger hilfreich sein. Gesonderte „Patentprojekte Integration“ scheinen hierbei sinnvoll.

Grundsätzlich gilt, dass freiwilliges Engagement einen positiven Beitrag zur Integration junger Menschen leisten und sowohl für die gesellschaftliche Akzeptanz im sozialen Umfeld als auch für den Realitätsbezug des jungen Menschen selbst ein wichtiger Baustein sein kann. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch die Mitarbeit von Ehrenamtlichen der Steuerung und engen Abstimmung mit dem vorhandenen Jugendhilfeangebot bedarf, um möglichen kontraproduktiven Wirkungen entgegenzuwirken. Eine qualifizierte Freiwilligenkoordination ist deshalb erforderlich (siehe hierzu: Grundsätze der Freiwilligenkoordination der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Bayern). Hierfür bedarf es auch ausreichender personeller Ressourcen. Ziel ist, dass sich Angebote der Jugendhilfe und anderer Leistungssysteme wie Schule oder Arbeitsverwaltung mit denen der Ehrenamtlichen ergänzen und gegenseitig bereichern. Ehrenamtliches Tätig sein sollte zudem nicht zu persönlichen Überforderungen Einzelner führen die dann ggf. spontane Kontaktabbrüche für bisher persönlich begleitete uM bedeuten würden.